

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu der Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksachen 19/29793 –

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, der Verordnung auf Drucksache 19/29793 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a werden folgende Buchstaben a und b vorangestellt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „3a,“ die Angabe „3b,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Finanzierung der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben c und d.
 - c) Nach dem neuen Buchstaben d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird vor der Bereitstellung von Zahlungen nach Absatz 3 Nummer 3b im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.“

- d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f.
- 2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - 2a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Weitere Transparenzpflicht

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ab dem Jahr 2022 jährlich spätestens bis zum 30. September die Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a mitteilen.“ ‘

- 3. In Nummer 3 wird § 12i wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „85 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres im Sinn von Absatz 1 werden durch den Quotienten aus dem gesamten kalenderjährlichen Stromverbrauch und dem maximalen Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen ermittelt.“

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderungen an **§ 3 EEG** und der neue **§ 6a EEG** dienen der technischen Umsetzung der künftigen Finanzierung der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a EEG aus dem Energie- und Klimafonds (EKF).

Der neue § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEG regelt einen neuen Einnahmentatbestand für die EEG-Umlage. Als solche Einnahmen sind künftig auch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Finanzierung der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a anzusehen, die im Rahmen der vorliegenden Änderungsverordnung umgesetzt wird. Im Zuge der Einführung des § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEG wird auch § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG redaktionell angepasst.

Die neue Bestimmung des § 3 Absatz 9a EEG enthält parallel zu § 3 Absatz 9 EEG eine Grundlage, auf der ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, um auf dieser Basis Zahlungen nach dem neuen Einnahmentatbestand des § 3 Absatz 3 Nummer 3b EEG an die Übertragungsnetzbetreiber mit Wirkung für die EEG zu ermöglichen.

Als Annexregelung zu dem neuen Einnahmentatbestand des § 3 Absatz 3b EEG enthält der neue § 6a EEG eine Mitteilungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesregierung, um auf Grundlage der vorjährig insgesamt geleisteten Anschlussförderung für Güllekleinanlagen Zahlungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

In **§ 12i Absatz 1 Nummer 2 EEG** wird der Anteil an Strom aus ausländischen Erneuerbare-Energien-Anlagen, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung genutzt werden kann, von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Der Wert von 20 Prozent spiegelt dabei im Rahmen eines pauschalen Ansatzes sowohl die Interkonnektivität wider als auch die Notwendigkeit, ausreichende Mengen an Strom aus erneuerbaren Energien für den Markthochlauf von Grünem Wasserstoff bereitzustellen.

Mit der Änderung von **§ 12i Absatz 3 EEG** wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Dieses hätte anderenfalls zu Rechtsunsicherheit bei der Frage führen können, wie die in Anwendung von § 12i Absatz 1 EEG nach § 69b EEG 2021 von der EEG-Umlage befreiten Strommengen zu ermitteln sind, da der bislang definierte Begriff der „Anzahl der Vollbenutzungsstunden“ in § 12i Absatz 1 in dieser Form nicht verwendet wurde. Durch die Änderung wird klargestellt, dass Absatz 3 definiert, wie die Gesamtzahl der Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres zu berechnen ist.